



## Legislatur 2021-2026

Botschaft Nr. 7 vom Gemeinderat an den Generalrat  
vom 15. Dezember 2021

(Die französische Version der Botschaft ist massgebend)

### Totalrevision der Statuten des Gesundheitsnetz See

#### 1. Einleitung und Zweck der Botschaft

Die Gemeinde Courtepin ist Mitglied des Gesundheitsnetzes See (Réseau Santé du Lac). Gemäss Artikel 113, Absatz 1 des Gesetzes über die Gemeinden, « Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden. ».

Im Rahmen diverser Gesetzesrevisionen und der Einführung von HRM2 müssen die Gemeindeverbände ihre Statuten anpassen. Daher fordert die Geschäftsleitung des Gesundheitsnetzes See, dass die Statutenänderung den Gemeindegessetzgebern unterbreitet wird.

Anlässlich der vergangenen Delegiertenversammlung des Gesundheitsnetz See vom 24. Juni 2021 wurden die Statutenänderungen mit grosser Mehrheit genehmigt und von den Delegierten bzw. den Verbandsgemeinden angenommen.

**Geändert wurden diverse Terminologien, ebenso wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:**

Alte Version	Neue Version
<p><b>Zusammensetzung und Stimmrecht - Art. 11</b></p> <p><sup>3</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde <b>500</b>, so hat sie pro weitere <b>500</b> Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die <b>250</b> übersteigt.</p>	<p><b>Zusammensetzung und Stimmrecht - Art. 11</b></p> <p><sup>3</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde <b>1'000</b>, so hat sie pro weitere <b>1'000</b> Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die <b>500</b> übersteigt.</p>

**Zusammensetzung und Konstituierung –  
– Art. 18**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 5 bis **13** Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben Anrecht auf **8 Gemeindevertreter** im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind: je ein Sitz für die Zentrumsregionen Courtepin, Gurmels mit Kleinbödingen, Kerzers mit Fräschels, Mont-Vully und Murten, ein Sitz für die weiteren Gemeinden des regionalen Zentrums und Greng (Courgevaux, Greng, Merlach, Muntelier), ein Sitz für die übrigen deutschsprachigen Gemeinden (Galmiz, Gempenach, Ried, Ulmiz) und ein Sitz für die übrigen Gemeinden des Haut-Lac français (Cressier, Misery-Courtion).

Eine Gemeinde oder Region kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde oder Region. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als 2 Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.

<sup>3</sup> Der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist er es nicht, so kann er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

**Zusammensetzung und Konstituierung –  
– Art. 19**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 5 bis **11** Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben Anrecht auf **7 Gemeindevertreter** im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind:

- Ein Sitz für die Gemeinde Courtepin
- Ein Sitz für die Gemeinden Gurmels, Kleinbödingen und Ulmiz
- Ein Sitz für die Gemeinden Kerzers, Ried und Fräschels
- Ein Sitz für die Gemeinde Mont-Vully
- Ein Sitz für die Gemeinde Murten
- Ein Sitz für die Gemeinden Courgevaux, Greng, Merlach und Muntelier
- Ein Sitz für die Gemeinden Cressier und Misery-Courtion

Eine Gemeinde kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als zwei Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.

<sup>3</sup> Der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist er es nicht, so kann er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

<p><b>Kostenverteiler - Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Mitgliedgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten wird zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft sind.</p>	<p><b>Kostenverteiler - Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Investitions- und Betriebskosten werden zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> <b>Massgebend für die Berechnung der Anteile an Investitionskosten der Mitgliedgemeinden ist der Zeitpunkt der Schlussabrechnung.</b></p> <p><sup>3</sup> Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende der betreffenden Rechnungsperiode beziehungsweise zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung in Kraft sind.</p>
--	---

## 2. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat empfiehlt den Generalrat die Statutenänderungen des Gesundheitsnetzes See anzunehmen.

Durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. November 2021 bestätigt.

### Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann :

  
Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin :

  
Anne Rochat